

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung hinsichtlich der Biotonne gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna

Dieser Antrag kann nur vom Grundstückseigentümer/ von der -eigentümerin gestellt werden. Bitte lesen Sie zunächst die beiliegenden Erläuterungen zu den Anforderungen für die Eigenkompostierung.

Name, Vorname: _____ Telefon* tagsüber: _____

Anschrift: _____ E-Mail*: _____

Ich bin/wir sind Grundstückseigentümer(in) des folgend genannten Grundstückes in der Kreisstadt Unna und beantrage(n) für dieses Grundstück die o.g. Befreiung. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf dieses Grundstück:

Straße, Hausnummer: _____ in Unna

Kassenzeichen : 9001
(siehe Grundbesitzabgabenbescheid)

Das Grundstück hat eine **Gesamtfläche** von _____ m² (lt. Grundbucheintrag).

Von der genannten Gesamtfläche sind ca. _____ m² offene Gartenerde (Nutz- u. Ziergarten) und

_____ m² Rasenfläche

_____ m² **befestigte Flächen** wie Haus, Terrasse, Wege, Gartenhaus, Teich und ähnliches.

Auf diesem Grundstück wohnen derzeit _____ **Personen.**

Ich versichere / wir versichern hiermit, sämtliche auf meinem / unserem oben genannten Grundstück und in den Haushalten / in dem Haushalt anfallenden Bioabfälle, entsprechend der von der Kreisstadt Unna vorgegebenen Liste (s. S. 3 dieses Antrags), auf meinem Grundstück zu kompostieren und den daraus hergestellten Kompost ausschließlich auf diesem Grundstück zu verwerten.

Ich / wir habe(n) zur Kenntnis genommen,

1. dass keine Bioabfälle entsprechend der beigelegten Liste/Erläuterungen in der grauen Restmülltonne oder sonst in irgendeiner unzulässigen Weise entsorgt werden dürfen;
2. dass das Verbrennen von Bioabfällen verboten ist;
3. dass ich kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder von der Kreisstadt Unna Beauftragten zum Zwecke der Kontrolle meiner Abfälle und der oben gemachten Angaben (nach Terminabsprache) den Zutritt zu meinem Grundstück gewähren muss;
4. dass im Befreiungsfall Restmüllkontrollen seitens der kommunalen Mitarbeiter und deren Beauftragten erfolgen können.

Ort, Datum

Unterschrift der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümer

* freiwillige Angabe

Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne gemäß der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna

Im Sinne einer geregelten Abfallwirtschaft sind grundsätzlich alle von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke in der Kreisstadt Unna an die kommunale Bioabfall-Entsorgung anzuschließen. Rechtliche Grundlage ist der sogenannte Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Einzelfall eine Befreiung von dieser Anschlusspflicht ausgesprochen werden (§ 8 Absatz 1 Satz 1 der o.g. Satzung). Die Befreiung stellt eine Ausnahme im Einzelfall dar und muss schriftlich beantragt werden. Dazu müssen die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG¹ so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind in diversen Gerichtsurteilen dargelegt. Die Grundstückseigentümer/Innen müssen bestätigen bzw. nachweisen:

- Die Kompostierung **aller** auf dem Grundstück anfallenden kompostierfähigen Stoffe (alle Bioabfällen, die normalerweise über die Biotonne entsorgt werden) Beispiele sind in der nachstehenden Liste aufgeführt.
- Die vollständige Verwertung der Bioabfälle auf dem anschlusspflichtigen Grundstück muss jederzeit fachlich und technisch sichergestellt sein, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen (z.B. durch Geruch oder Ungeziefer).
- Es darf keine Überdüngung mit der damit verbundenen Belastung von Boden und Grundwasser erfolgen. Dazu müssen nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes pro auf dem Grundstück lebender Person mindestens 25 qm offener Gartenerde (z.B. Nutzgarten und Blumenbeete) oder mindestens 50 qm Gartenfläche (offene Gartenerde und Rasen insgesamt) zur Verfügung stehen.

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist für die Verwertung der kompostierfähigen Stoffe und des Kompostes auf dem Grundstück verantwortlich. Ortstermine zur Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können vor oder nach der Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Bei Feststellung, dass die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder Bioabfälle weiter über das Restmüllgefäß entsorgt werden, kann die Kreisstadt Unna das betreffende Grundstück umgehend wieder an die kommunale Bioabfallsammlung anschließen.

Da sich die Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ändern können, wird die Befreiung befristet für fünf Jahre gewährt und muss vor Ablauf der Befristung neu beantragt werden.

¹ Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

Beispiele der zu kompostierenden Bioabfälle

- Baum-, Strauch und Heckenschnitt
- Brotreste
- Eierschalen
- Essensreste
- Fallobst
- Gemüseschalen
- Kaffee- und Teesatz
- Kartoffelschalen
- Kohlstrünke, -blätter
- Laub
- Moos
- Nadeln und Zapfen von Nadelgehölzen
- Nussschalen
- Obst- und Gemüsereste
- Pilze
- Rasenschnitt
- Rinde
- Rosengehölze, Dornengewächse
- Salatreste
- Topf- und Zimmerpflanzen
- verwelkte Blumen, Stauden, Gräser
- von Krankheit befallene Pflanzen
- Wildkräuter ("Unkraut")
- Zitrusfrüchte (z. B. Zitronen-, Bananen-, Mandarinen-, Orangenschalen und -reste)

Die Beratung zur Kompostierung erfolgt durch die GWA-Abfallberatung.

Telefon: 0800 400 1 400 (gebührenfrei)

E-Mail: abfallberatung@gwa-online.de